Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3869
10.01.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Neubau einer Schwimmhalle in Pößneck

Die **Kleine Anfrage 1956** vom 21. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach Medieninformationen baut die Stadt Pößneck gegenwärtig eine Schwimmhalle. Der Neubau soll keine Förderung durch das Land erhalten.
Aus dem Haushaltsplan 2011 und der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt ist die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme nicht ersichtlich.
Im Rahmen der Würdigung des Haushaltes 2011 kommt die zuständige Rechtsaufsicht zur Einschätzung, dass die Stadt Pößneck im Jahr 2013 die dauernde Leistungsfähigkeit nicht darstellen kann.
Nach Information des Fragestellers wurde im Stadtrat bisher keine Folgekostenbetrachtung nach § 10 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) dargelegt. Auf Grundlage von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Schwimmhallen kann unterstellt werden, dass die laufende Bewirtschaftung einer Schwimmhalle nicht kostendeckend erfolgen kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchem Investitionsaufwand errichtet die Stadt Pößneck gegenwärtig eine Schwimmhalle und wie gestaltet sich die Gesamtfinanzierung der Investition?

2. Inwieweit ist die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens "Schwimmhalle" haushaltsrechtlich durch den Haushaltsplan 2012 und in den Folgejahren abgesichert?

3. Unter welchen Voraussetzungen war die Stadt Pößneck berechtigt, soweit die Gesamtfinanzierung nicht haushaltsrechtlich gesichert sein sollte, mit dem Bau der Schwimmhalle zu beginnen? Lagen diese Voraussetzungen vor? Welche Rechtsfolgen entstehen, sollte die Stadt Pößneck nicht berechtigt gewesen sein, mit dem Bau der Schwimmhalle zu beginnen?

4. In welcher Höhe hat die Stadt Pößneck zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme "Schwimmhalle" eine Kreditaufnahme geplant? In welchem Jahr soll diese Kreditaufnahme erfolgen und inwieweit ist diese Planung haushaltsrechtlich (z. B. durch Verpflichtungsermächtigungen) gesichert? Liegen aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Kreditaufnahme vor und wie wird dies begründet?

5. Mit welchem Ergebnis hat die Stadt eine Folgekostenberechnung nach § 10 Abs. 2 ThürGemHV für das Investitionsvorhaben "Schwimmhalle" vorgenommen und wann wurden diese Ergebnisse dem Stadtrat vorgelegt? Wer trägt gegebenenfalls das Defizit der laufenden Bewirtschaftung der Schwimmhalle, soweit ein solches entsteht? Welche Auswirkung auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt hat dieses mögliche Defizit aus der laufenden Bewirtschaftung der Schwimmhalle? Mit welcher Begründung wurde möglicherweise auf eine Folgekostenberechnung verzichtet und welche Rechtsfolgen entstehen daraus?

Druck: Thüringer Landtag, 25. Januar 2012

6. Wann hat die Stadt Pößneck in welcher Höhe gegebenenfalls einen Fördermittelantrag für das Investitionsvorhaben "Schwimmhalle" bei welcher Behörde gestellt und mit welcher Begründung wurde dieser Antrag gegebenenfalls abgelehnt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Der Investitionsaufwand für den geplanten Ersatzneubau des Hallenbades Pößneck beträgt 5,211 Millionen Euro. Die Gesamtfinanzierung ist in den Planansätzen aus Eigenmitteln der Stadt und Kreditaufnahmen nachgewiesen.

Zu 2.:
Die Gesamtfinanzierung wurde mit dem Haushaltsplan 2011 und den darin enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,6 Millionen Euro abgesichert.

Zu 3.:
Eine Antwort entfällt, weil die Gesamtfinanzierung haushaltsrechtlich gesichert ist.

Zu 4.:
Der aktualisierte Entwurf zur Finanzplanung 2012 geht von einem Kreditbedarf von weniger als zwei Millionen Euro aus. Die Kreditaufnahme ist vollständig für das Jahr 2012 vorgesehen. Nach Darstellung der Rechtsaufsichtsbehörde liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der Kreditaufnahme vor. Insbesondere wird die für eine Kreditgenehmigung erforderliche durchschnittliche freie Finanzspitze im Finanzplanzeitraum in erforderlicher Höhe nachgewiesen.

Zu 5.:
Eine Folgekostenberechnung nach § 10 Abs. 2 ThürGemHV wurde vom Planungsbüro mit der Ergänzung der Vorplanung erstellt. Die Bewirtschaftungskosten des Bades werden durch die städtische Eigengesellschaft Stadtmarketing Pößneck GmbH getragen. Die Gesellschaft ist durch ihre Beteiligung an der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH in der Lage, den erwarteten Zuschussbedarf zu tragen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung legte die Gesellschaft am 24. November 2010 vor. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Pößneck wird von der Badbetreibung nicht berührt.

Zu 6.:
Für die Sportstättenbauförderung gibt es ein kombiniertes Anmelde- und Antragsverfahren entsprechend der gültigen Sportstättenbauforderrichtlinie (ThürStAnz Nr. 34/2006, S. 1354 ff). Die entsprechend angemeldeten Projekte, welche durch den Arbeitskreis Sportstättenbauförderung als förderwürdig vorgeschlagen werden, erhalten nach Aufnahme in den Förderplan die Aufforderung zur Antragstellung. Die Schwimmhalle in Pößneck zählte nicht zu den potentiellen Förderkandidaten.

Die Stadt Pößneck hat für die Jahre 2009, 2010, 2011 und jeweils zwei Folgejahre (VE Bedarf) wiederholt eine Fördermittelbedarfsanmeldung eingereicht. Die Maßnahmen wurden vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis in die Priorität 2 eingeordnet. Die Gesamtkosten sollten ca. 7 450 000 Euro betragen. Auf Grund der Schwerpunktsetzung bei den Sportanlagentypen im Förderplan 2009, 2010 und 2011 wurde die Stadt Pößneck nicht zur Antragstellung aufgefordert:

Im Jahr 2009 folgte der Arbeitskreis Sportstättenbauförderung dem Vorschlag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, Sanierungen und Neubauten von Sporthallen zu fördern. Begründet wurde dieser Vorschlag mit ganzjähriger Nutzung und hohen Nutzerzahlen im Schul- und Vereinssport. Auf Grund der unverändert hohen Nutzernachfragen an Sporthallen und dem weiterhin bestehenden Sanierungsbedarf an diesen, wurde ihnen auch in 2010 und 2011 der Vorrang vor anderen Sportanlagentypen eingeräumt.

Die Anmelder, welche nicht in den Förderplan für das Folgejahr aufgenommen werden, erhalten über das jeweils zuständige Landratsamt die Information, dass keine Förderung erfolgen wird.

Eine weitere Anmeldung der Stadt Pößneck für das Jahr 2012 wurde beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit nicht eingereicht.

Geibert
Minister